

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Nackenheim**  
**über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**

Der Rat der Ortsgemeinde Nackenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung vom 28.11.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 307) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

1. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 45 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
2. Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
3. Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an einem bestimmten Stellplatz.

**§ 2**

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb des wie folgt begrenzten Gebietes:  
(folgender Straßen) Mainzer Straße von Schillerstraße bis Carl-Gunderloch-Platz,  
Carl-Gunderloch-Platz, Wormser Straße bis Haus Nr. 67, Weinbergstraße bis  
Einmündung Königsberger Straße, Langgasse, Carl-Zuckmayer-Platz,

Carl-Zuckmayer-Straße, Schulgässchen, Flutgasse, Carl-Abt-Straße, Rosengasse, Im Winkel, Fischergasse, Neugasse, Jahnstraße, Bahnhofstraße, Schifferweg, Mahlweg, Gartenfeldstraße und Rheinstraße ab Einmündung der Straße Im Gehren südlich, Lörzweiler Straße ab Haus Nr. 28/30, Christine-Darmstadt-Straße.

### § 3

#### Festsetzung und Fälligkeit der Ablösungsbeträge

1. Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Ortsgemeinde Nackenheim gem. § 1 Abs. 1 Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf DM 8.100,-- je abzulösendem Stellplatz festgesetzt.
2. Die Ortsgemeinde Nackenheim behält sich vor, in der Haushaltssatzung die Geldbeträge gem. § 3 Abs. 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.
3. Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nackenheim, den 31.05.1994

Günter Ollig  
Bürgermeister der Ortsgemeinde